

Untermietvertrag

§ 1 Mietobjekt

_____ (Hauptmieter*in) vermietet an

_____ (Untermieter*in)

folgende im Haus _____ gelegene Räume/Wohnung:

Die Wohnung ist

- möbliert
- teilmöbliert
- nicht möbliert

Dem*der Untermieter*in ist bekannt, dass sein*e Vermieter*in selbst mietet, und dass es keinen Kündigungsschutz gegenüber dem*der Eigentümer*in der Wohnung gibt.

Das Mietverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Für die Kündigung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Setzt der*die Mieter*in nach Ablauf der Mietzeit den Gebrauch der Mietsache fort, findet eine Verlängerung des Mietverhältnisses nach § 545 BGB nicht statt.

§ 2 Miete

Die Monatsmiete beträgt _____ EUR und ist monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines Monats an die Vermietung (Hauptmieter*in) zu bezahlen.

Daneben wird eine Vorauszahlung für die Nebenkosten für Heizung und Warmwasser von monatlich _____ EUR geschuldet.

Die Vorauszahlung für die übrigen Nebenkosten gemäß § 2 BetrKV in seiner jeweiligen Fassung beträgt monatlich _____ EUR.

Die Nebenkosten sind zusammen mit der Miete zu bezahlen.

Der*die Untermieter*in leistet eine Kautions in Höhe von _____ EUR. Die Zahlung kann in drei Monatsraten erfolgen. In diesem Fall ist die erste Rate mit der Zahlung der ersten Miete, die beiden folgenden Raten mit der zweiten und dritten Miete zu leisten.

§ 3 Weitere Leistungen

Die Versorgungsleistungen für Strom, Gas, Wasser, Fernwärme

- sind im Mietpreis inbegriffen
- bezieht der Mieter direkt auf eigene Rechnung.

Die Kosten selbst betriebener Einrichtungen trägt der*die Mieter*in selbst. Telekommunikationskosten bezahlt der Mieter gemäß der Vereinbarung in § 6.

§ 4 Einrichtung/Gebrauchsüberlassung

Mitvermietet sind folgende Einrichtungsgegenstände:

Während der Dauer des Untermietverhältnisses dürfen Einrichtungsgegenstände nur mit Genehmigung des*der Hauptmieter*in entfernt oder anderweitig aufgestellt werden.
Der*die Untermieter*in ist ohne schriftliche Erlaubnis der Vermietung nicht berechtigt, die Mieträume ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte zu überlassen oder andere Personen als die beim Vertragsschluss angegebenen zusätzlich oder ersatzweise in die Mieträume aufzunehmen.

§ 5 Schönheitsreparaturen

Die Vermietung wird von der Durchführung von Schönheitsreparaturen freigestellt.

Für eine renoviert übergebene Wohnung oder eine Wohnung, bei der die Vermietung dem*der Untermieter*in einen angemessenen Ausgleich für die von ihm*ihr nicht durchgeführte Renovierung geleistet hat, gilt Folgendes:

Der*die Untermieter*in hat die Schönheitsreparaturen im Allgemeinen nach Maßgabe folgender Fristen auszuführen:

- Wand- und Deckenanstriche in Küche, Bad und Dusche alle fünf Jahre;
- in Wohn-/Schlafräumen, Dielen und Toiletten alle sieben Jahre;
- in anderen Räumen alle zehn Jahre.
- Reinigen von Teppichböden, Lackieren von Heizkörpern und Heizrohren, Innentüren, Fenstern und Außentüren von innen alle zehn Jahre.

§ 6 Weitere Vereinbarungen

Der*die Untermieter*in ist verpflichtet, sich an der regelmäßigen Reinigung von gemeinschaftlich benutzten Räumen und Einrichtungen (zB Toilette, Bad, Küche, Kühlschrank usw.) nach folgender Maßgabe zu beteiligen:

Die Haustierhaltung ist mit Ausnahme von Kleintieren in üblichem Umfang (zB Ziervögel und Zierfische) und Hunden und Katzen nicht gestattet.

Sonstige weitere Vereinbarungen:

(Vermieter)

(Mieter)